

Der Begriff *mansus* bezeichnet in den angeführten Beispielen aus der Notitia Arnonis eindeutig eine Betriebseinheit; mit ihm korreliert in den Breves Notitiae der Begriff *manentes*, wobei, wie vor allem aus Beispiel 2 hervorgeht, Personen bezeichnet werden. Diese Korrelation führt zu konträren Darstellungen der Besitzzusammenhänge. Bei den Beispielen 1a und 1b werden nach der Notitia Arnonis Romanen geschenkt und deren abgabepflichtige Mansen. Nach den Breves Notitiae dagegen findet sich die Abgabepflicht an die Romanen gebunden, und die dinglichen Rechte erscheinen als Zubehör. In den Fällen 2, 3a und 3b werden nach der Notitia Arnonis Mansen mit Zubehör geschenkt, nach den Breves Notitiae dagegen bilden Menschen den Hauptgegenstand der Schenkung, und die dinglichen Rechte erscheinen nur als Pertinenzen. Etwas komplexer liegt die Sachlage im Fall 1c: Nach der Notitia Arnonis wird eine *villula* mit 10 Mansen und sonstigen Pertinenzen geschenkt. In den Breves Notitiae dagegen wird aus der *villula* eine *curtis* in einem Ort, zu deren Pertinenzen auch 10 *manentes* mit ihren *coloniae* gehören.

Bei den Schenkungen an Nonnberg lassen sich dieselben Verschiebungen feststellen⁶², ebenso bei den zahlreichen Herzogsschenkungen, die sich auf die Saline Reichenhall beziehen⁶³, während sie bei den in die Breves Notitiae aufgenommenen Konsensschenkungen nicht ausgemacht werden können. Hinzu kommt, daß sowohl unter den Herzogsschenkungen an Salzburg wie auch unter jenen an Nonnberg sich etliche finden, deren Inhalt in den Breves Notitiae unverändert dargestellt ist.

Diese inhaltlichen Unterschiede zwischen beiden Verzeichnissen lassen nun deutlich erkennen, daß sich hinter der scheinbar nur geglätteten Sprache der Breves Notitiae tatsächlich teilweise andere Rechts- und Besitzverhältnisse verbergen. Nahezu für alle abweichenden Textstellen der Breves Notitiae ist signifikant, daß sie entweder eine Präzisierung des persönlichen Status übergebener Leute beinhalten (Beispiel 1a und 1b) oder daß sie überhaupt erst abhängige Personen in die Pertinenzen einführen (Beispiel 1c, 2 und 3a, b). In rechtlicher Hinsicht bedeutet dies, daß die Personalpertinenzen zur Zeit der Abfassung der Breves Notitiae beträchtlich an Bedeutung gewonnen hatten. Formal gesehen aber muß daraus gefolgert werden, daß der oder die Verfasser der Breves Notitiae bei der Zusammen-

⁶²) Vgl. Not. Arn. VII, 10–14 und Brev. Not. A 6.

⁶³) Vgl. etwa die Parallelen in Not. Arn. VI, 2–24 und Brev. Not. A 13 ff. Zu den Parallelstellen, die sich auf die Saline Reichenhall beziehen, vgl. Heinrich Wandersitz, Studien zum mittelalterlichen Salzwesen in Bayern (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 73, 1983) S. 12–14: Die Erwerbungen des Salzburger Bischofs und seiner Eigenklöster in der Saline Reichenhall im 8. Jahrhundert.